

**Bekanntmachung Nr. 028/2018 vom 30.05.2018**

**Bekanntmachung**

**Lärmaktionsplanung gemäß der EU-Richtlinie 2002/49/EG und § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Gemäß § 47 des BImSchG sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmauswirkungen auf der Grundlage von Lärmkarten erfasst und dargestellt werden.

In der ersten Stufe in 2008 wurden Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohner und Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von 6.000.000 und mehr Fahrzeugbewegungen pro Jahr erfasst.

In der 2. Stufe in 2013 erfolgte die Bewertung der übrigen Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3.000.000 Fahrzeugbewegungen pro Jahr

In der jetzigen 3. Stufe gelten die gleichen Grenzwerte. Hierbei ist die Stadt Baesweiler nur im Bereich der Landesstraße 50 von der L 225 (Ludwig-Erhard-Ring) bis zur Einmündung Schmiedstraße betroffen und dies auch nur in geringer Anzahl.

Die Lärmkarten hierfür können in der Zeit

**vom 06.06.2018 - 05.07.2018**

während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 309, eingesehen und Anregungen abgegeben werden.

**Dienststunden:**

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 24.05.2018

*Der Bürgermeister  
Dr. Linkens*